

Bundeskanzlei
Herr
Stephan C. Brunner
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2015 sgV-KI/ds

Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrter Herr Brunner

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 lädt die Bundeskanzlei ein, sich zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den sgV als gesamtschweizerischen Dachverband ist die Mitwirkung im Vernehmlassungsverfahren besonders wichtig. Entsprechend investieren wir Ressourcen in die Erarbeitung der Stellungnahmen. Der sgV beteiligt sich über seine einzelnen Ressorts an jährlich bis zu 50 Vernehmlassungen, zu denen jeweils auch die rund 250 Mitglieder eingeladen sind. Besonders für Dachverbände ist es wichtig, dass im Vernehmlassungsverfahren genügend Zeit – in der Regel drei Monate – für die verbandsinterne Erkenntnisgewinnung zur Verfügung steht. Dabei ist mit einzubeziehen, dass auch sgV-Mitglieder Branchendachorganisationen sind, die ihrerseits wiederum intern bei ihren Mitgliedern ein Verfahren durchführen müssen können und dafür entsprechend Zeit brauchen.

Der sgV hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 2012/2013 die Revision des Vernehmlassungsgesetzes unterstützt und unterstützt auch die vorliegende Revision der entsprechenden Verordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Der sgV unterstützt alle Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Sie präzisieren die Gesetzesbestimmungen, über die die eidgenössischen Räte bereits Beschluss gefasst haben. Als grösster Dachverband der Wirtschaft ist uns die Sicherstellung einer zeitgleichen Sicherstellung der Vernehmlassung in allen drei Landessprachen ein besonderes Anliegen. Auch im Falle des abgekürzten Verfahrens (Art. 7 Abs. 2) sollte wenn immer möglich das Verfahren in allen drei Sprachen durchgeführt werden können.

2. Ergänzende Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers

Ergänzend legen wir die Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers bei und danken für die Berücksichtigung ihrer ergänzenden Präzisierungen.

3. Regulierungsfolgenabschätzung

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung von Unternehmen. Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen untersucht. Volkswirtschaftliche Auswirkungen müssen in den entsprechenden Botschaften in einem besonderen Abschnitt aufgezeigt werden. Auch der Bundesrat anerkennt in diesem Bericht, dass kleinere und mittlere Unternehmen durch staatliche Regulierungen benachteiligt werden, da Vollzugskosten proportional schwerer wiegen als für grosse Unternehmen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert, dass die KMU-Verträglichkeitstests bereits bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen vorgenommen werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig in die Gesetzgebungsprojekte einbezogen werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitstests sollen auch expliziter Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sein, damit die Adressaten der Vernehmlassung bezüglich KMU-Verträglichkeit eine klare Ausgangslage haben und dementsprechend ihre Stellungnahme formulieren können.

Für danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter